

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Familiennachzug für Personen, die subsidiären Schutz
genießen – wie viele sind seit August 2018
nach Baden-Württemberg gekommen?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie vielen Personen aus welchen Herkunftsländern, die nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention und nicht unter das deutsche Grundrecht auf Asyl fallen und die heute in Baden-Württemberg ansässig sind (nach Möglichkeit unter tabellarischer Auflistung nach Kreisen), wurde mit jeweils welcher Begründung (unter tabellarischer Auflistung der Schutzgründe) seit dem 1. Januar 2015 und bis heute ein „subsidiärer Schutzstatus“ entsprechend der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt?
2. Welche Rechtsansprüche mit gegebenenfalls welcher zeitlichen Befristung sind, insbesondere hinsichtlich Aufenthaltserlaubnis, Familiennachzug, Versorgungsansprüchen (soziale Sicherung und dergleichen) und Arbeitserlaubnis, aufgrund welcher jeweiligen Rechtsvorschriften mit dem „subsidiären Schutzstatus“ verbunden?
3. Wie viele Personen aus welchen Herkunftsländern sind (unter Aufschlüsselung nach Monaten und, nach Möglichkeit, nach den Stadt- und Landkreisen der Ansiedlung, dem Geschlecht und dem Lebensalter zum Zeitpunkt der Gewährung des Status eines „subsidiär Schutzbedürftigen“) seit der Umsetzung der EU Richtlinie 2011/95/EU in deutsches Recht, insbesondere aber seit der Aufhebung der zeitweiligen Aussetzung des Familiennachzugs zum 1. August 2018 in der Eigenschaft als Familienangehörige von „subsidiär Schutzbedürftigen“ nach Baden-Württemberg gekommen?

4. Wie viele Familienmitglieder umfassen (unter Möglichkeit unter Aufschlüsselung nach Herkunftsländern, nach der durchschnittlichen Zahl nachziehender Kinder, Ehefrauen, Eltern und anderer gegebenenfalls Verwandtschaftsverhältnisse zum zuerst nach Baden-Württemberg gekommen Anspruchsträger) bei abgeschlossenem Familiennachzug die Familien „subsidiär Schutzbedürftiger“ im Durchschnitt?
5. Welche Kosten jeweils welcher Art entstehen der öffentlichen Hand (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kostenträgern: Bund, Land, Kreise, Kommunen) durchschnittlich je „subsidiär schutzbedürftiger“ Person pro Monat infolge von durch den Schutzstatus – vgl. Frage 2 und Frage 4 – erworbenen Rechtsansprüchen, insbesondere Ansprüchen auf soziale Sicherung?
6. Welche Kosten sind – vgl. Ziffer 5 – in Baden-Württemberg für jeweils welche öffentlichen Kostenträger seit dem 1. August 2018 infolge von mit diesem Status erworbenen Rechtsansprüchen der „subsidiär schutzbedürftigen“ Personen, insbesondere Ansprüchen auf soziale Sicherung, bis heute insgesamt angefallen?
7. Welche völkerrechtliche Verpflichtung mit daraus resultierendem Rechtsanspruch in Deutschland existiert auf welcher Rechtsgrundlage – insbesondere, da Großbritannien, Irland und Dänemark sich nicht an die Richtlinie 2011/95/EU gebunden haben (bitte die Gründe hierfür angeben, sofern der Landesregierung bekannt) – für die Gewährung des Familiennachzugs für „subsidiär schutzbedürftige“ Personen?
8. Was geschieht mit den seit dem 1. August 2018 geltenden Kontingenten von 1.000 Familienangehörigen je Monat für den Familiennachzug „subsidiär Schutzbedürftiger“, wenn diese nicht ausgeschöpft werden oder umgekehrt im laufenden Monat überschritten werden – d.h. verfallen diese Kontingente, oder werden sie in spätere Zeiträume übertragen?
9. Wie viele der unter Frage 1, 3 und 4 erfragten Personen mit „subsidiärem Schutzstatus“ sind nach jeweils welchem Zeitraum in die Lage gekommen, sich und ihre Familie durch Einkünfte aus bezahlter Arbeit zu ernähren?
10. Wie bewertet sie – vgl. Frage 5, 6 und 9 – die absehbaren Kosten unterschiedlicher Kostenträger der öffentlichen Hand für die Versorgung „subsidiär schutzbedürftiger“ Personen einschließlich des stattgefunden und noch erwarteten Familiennachzuges in den Jahren bis einschließlich 2025, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt zu erwartender Konjunkturschwächen und Steuerausfälle (z.B. durch die infolge von Klimadiskussionen verschärfte Krise der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer durch die „Corona-Krise“)?

02.06.2020

Sänze AfD

Begründung

Am 26. Februar 2019 meldete welt.de, die 2018 innerhalb der Bundesregierung vereinbarte Quote von 1.000 nachziehenden Familienmitgliedern je Monat sei überschritten. Am 31. Mai 2020 meldete merkur.de, 2019 seien bundesweit 11.129 Visa für den Familiennachzug „subsidiär Schutzbedürftiger“ erteilt worden – es interessiert der entsprechende Anteil Baden-Württembergs an zugewanderten Personen und an den absehbaren (erfragten) Kosten für die einzelnen Verwaltungsebenen, die für deren Versorgung aufgewandt werden, zumal unter einer

absehbar wesentlich nachlassenden Steuerkraft des Landes. Es interessieren absehbare künftige Kosten. Es interessiert die gegebenenfalls zwingende völkerrechtliche Grundlage für die Gewährung des Rechts an „subsidiär Schutzbedürftige“ auf Familiennachzug nach Deutschland. Im Januar 2018 behauptete Volker Kauder MdB in Focus online in Bezug auf subsidiär schutzberechtigte Personen: „Es gibt keine völkerrechtliche Grundlage für Familiennachzug“, offensichtlich, weil dieser Personenkreis nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht als Flüchtlinge gilt und auch nach deutschem Recht nicht als Asylberechtigte. Der „subsidiäre Schutzstatus“ beinhaltet laut tagesschau.de vom 8. November 2015 eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Es interessiert ferner, ob das monatliche Kontingent von 1.000 Nachzüglern verfällt oder zeitlich verschoben wird, wenn es im betreffenden Monat nicht ausgeschöpft wurde.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 Nr. 4-0141.5/16/8216 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie vielen Personen aus welchen Herkunftsländern, die nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention und nicht unter das deutsche Grundrecht auf Asyl fallen und die heute in Baden-Württemberg ansässig sind (nach Möglichkeit unter tabellarischer Auflistung nach Kreisen), wurde mit jeweils welcher Begründung (unter tabellarischer Auflistung der Schutzgründe) seit dem 1. Januar 2015 und bis heute ein „subsidiärer Schutzstatus“ entsprechend der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt?*

Zu 1.:

Die Anzahl der Personen, denen seit dem 1. Januar 2015 bis heute ein „subsidiärer Schutzstatus“ entsprechend der Richtlinie 2011/95/EU zuerkannt wurde, wird statistisch nicht erfasst, jedoch liegt die Gesamtzahl der zum jeweiligen Stichtag in Baden-Württemberg insgesamt erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen Zuerkennung eines subsidiären Schutzes vor. Aus dieser Gesamtzahl der im Ausländerzentralregister (AZR) registrierten Titel lässt sich weder erkennen, wie viele Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert wurden noch an wie viele Personen dies erfolgte. Die Anzahl der Ausländer, die laut AZR zum jeweiligen Stichtag im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG wegen Zuerkennung eines subsidiären Schutzes waren, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Stand	Anzahl Aufenthaltserlaubnisse wg. subsidiärem Schutz
31.12.2015	1.222
31.12.2016	5.543
31.12.2017	16.031
31.12.2018	19.403
31.12.2019	20.098
30.04.2020	19.723

2. *Welche Rechtsansprüche mit gegebenenfalls welcher zeitlichen Befristung sind, insbesondere hinsichtlich Aufenthaltserlaubnis, Familiennachzug, Versorgungsansprüchen (soziale Sicherung und dergleichen) und Arbeitserlaubnis, aufgrund welcher jeweiligen Rechtsvorschriften mit dem „subsidiären Schutzstatus“ verbunden?*

Zu 2.:

Für den Rechtskreis Sozialgesetzbuch III (SGB III) gilt, dass Arbeitsmarktförderungen grundsätzlich ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis möglich sind, sofern auch die persönlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Bei Leistungen wie z. B. Eingliederungszuschüssen ist zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis auch noch für die erforderliche Nachbeschäftigungsfrist Gültigkeit haben muss, die Förderdauer ist entsprechend anzupassen.

Eingliederungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) können ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde gewährt werden. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere Hilfebedürftigkeit) kann ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bestehen.

3. *Wie viele Personen aus welchen Herkunftsländern sind (unter Aufschlüsselung nach Monaten und, nach Möglichkeit, nach den Stadt- und Landkreisen der Ansiedlung, dem Geschlecht und dem Lebensalter zum Zeitpunkt der Gewährung des Status eines „subsidiär Schutzbedürftigen“) seit der Umsetzung der EU Richtlinie 2011/95/EU in deutsches Recht, insbesondere aber seit der Aufhebung der zeitweiligen Aussetzung des Familiennachzugs zum 1. August 2018 in der Eigenschaft als Familienangehörige von „subsidiär Schutzbedürftigen“ nach Baden-Württemberg gekommen?*

Zu 3.:

Die Anzahl der Personen, die seit dem 1. Dezember 2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der EU Richtlinie 2011/95/EU) in der Eigenschaft als Familienangehörige von „subsidiär Schutzbedürftigen“ nach Baden-Württemberg gekommen sind, wird statistisch nicht erfasst. Ferner wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bis zur Einführung des § 36 a AufenthG nicht statistisch erfasst. Zum Stichtag 30. April 2020 waren laut AZR insgesamt 348 Ausländer im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach § 36 a AufenthG.

Hiervon entfielen 269 Aufenthaltstitel auf syrische Staatsangehörige, 47 Aufenthaltstitel auf irakische Staatsangehörige, sieben Aufenthaltstitel auf afghanische Staatsangehörige, zwei Aufenthaltstitel auf gambische Staatsangehörige, zwei Aufenthaltstitel auf sri-lankische Staatsangehörige, zwei Aufenthaltstitel auf staatenlose Personen, zehn Aufenthaltstitel auf Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, ein Aufenthaltstitel auf jemenitische Staatsangehörige, zwei Aufenthaltstitel auf kamerunische Staatsangehörige, zwei Aufenthaltstitel auf libanesischen Staatsangehörige und vier Aufenthaltstitel auf guineische Staatsangehörige.

Aus dieser Gesamtzahl der im AZR registrierten Titel lässt sich weder erkennen, wie viele Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert wurden noch an wie viele Personen dies erfolgte.

4. *Wie viele Familienmitglieder umfassen (unter Möglichkeit unter Aufschlüsselung nach Herkunftsländern, nach der durchschnittlichen Zahl nachziehender Kinder, Ehefrauen, Eltern und anderer gegebenenfalls Verwandtschaftsverhältnisse zum zuerst nach Baden-Württemberg gekommen Anspruchsträger) bei abgeschlossenem Familiennachzug die Familien „subsidiär Schutzbedürftiger“ im Durchschnitt?*

Zu 4.:

Wie viele Familienmitglieder die Familien „subsidiär Schutzbedürftiger“ im Durchschnitt bei abgeschlossenem Familiennachzug umfassen, wird statistisch nicht erfasst.

5. *Welche Kosten jeweils welcher Art entstehen der öffentlichen Hand (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kostenträgern: Bund, Land, Kreise, Kommunen) durchschnittlich je „subsidiär schutzbedürftiger“ Person pro Monat infolge von durch den Schutzstatus – vgl. Frage 2 und Frage 4 – erworbenen Rechtsansprüchen, insbesondere Ansprüchen auf soziale Sicherung?*
6. *Welche Kosten sind – vgl. Ziffer 5 – in Baden-Württemberg für jeweils welche öffentlichen Kostenträger seit dem 1. August 2018 infolge von mit diesem Status erworbenen Rechtsansprüchen der „subsidiär schutzbedürftigen“ Personen, insbesondere Ansprüchen auf soziale Sicherung, bis heute insgesamt angefallen?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen zu den Ziffern 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die spezielle Asylberechtigungsart „subsidiärer Schutz“ wird in statistischen Erhebungen nicht als gesondertes Merkmal erfasst. Damit liegen zu den genannten Fragestellungen keine Daten vor.

7. *Welche völkerrechtliche Verpflichtung mit daraus resultierendem Rechtsanspruch in Deutschland existiert auf welcher Rechtsgrundlage – insbesondere, da Großbritannien, Irland und Dänemark sich nicht an die Richtlinie 2011/95/EU gebunden haben (bitte die Gründe hierfür angeben, sofern der Landesregierung bekannt) – für die Gewährung des Familiennachzugs für „subsidiär schutzbedürftige“ Personen?*

Zu 7.:

Ein Anspruch, die familiäre Lebensgemeinschaft in einem bestimmten Staat zu führen oder zum Zweck des Nachzugs zu im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen einzureisen, ergibt sich weder aus Völkerrecht noch aus Verfassungsrecht (vgl. BVerfGE 76, 1 ff.; EGMR, 3. Oktober 2014, 12738/10, Case Jeunesse ./, Niederlande). Dem Gesetzgeber steht jedoch insbesondere für subsidiär Schutzberechtigte ein Gestaltungsspielraum zu, in welchem Rahmen ein Familiennachzug stattfinden soll (BT-Drucksache 19/2438, Seite 21 f.). Hierbei sind die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter von Ehe und Familie auf der einen Seite und die Integrations- und Aufnahmefähigkeit des Staates und der Gesellschaft sowie das daraus folgende legitime Interesse an einem gesteuerten und geordneten Zuzug von Ausländern auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

8. *Was geschieht mit den seit dem 1. August 2018 geltenden Kontingenten von 1.000 Familienangehörigen je Monat für den Familiennachzug „subsidiär Schutzbedürftiger“, wenn diese nicht ausgeschöpft werden oder umgekehrt im laufenden Monat überschritten werden – d. h. verfallen diese Kontingente, oder werden sie in spätere Zeiträume übertragen?*

Zu 8.:

Anträge auf Familiennachzug, die in dem jeweiligen Monat aufgrund der Überschreitung des Kontingents nicht berücksichtigt werden konnten, werden in die Prüfung des kommenden Monats wieder mit einbezogen. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Kontingents in den Folgemonat findet nicht statt.

9. *Wie viele der unter Frage 1, 3 und 4 erfragten Personen mit „subsidiärem Schutzstatus“ sind nach jeweils welchem Zeitraum in die Lage gekommen, sich und ihre Familie durch Einkünfte aus bezahlter Arbeit zu ernähren?*
10. *Wie bewertet sie – vgl. Frage 5, 6 und 9 – die absehbaren Kosten unterschiedlicher Kostenträger der öffentlichen Hand für die Versorgung „subsidiär schutzbedürftiger“ Personen einschließlich des stattgefunden und noch erwarteten Familiennachzuges in den Jahren bis einschließlich 2025, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt zu erwartender Konjunkturschwächen und Steuerausfälle (z. B. durch die infolge von Klimadiskussionen verschärfte Krise der Automobilindustrie und ihrer Zulieferer durch die „Corona-Krise“)?*

Zu 9. und 10.:

Die Fragen zu den Ziffern 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da – wie bereits in der Antwort zu den Ziffern 5 und 6 dargelegt – die Asylberechtigungsart „subsidiärer Schutz“ in statistischen Erhebungen nicht als gesondertes Merkmal erfasst wird.

In Vertretung

Schütze

Amtschef